

## **Vorblatt**

### **Problem:**

Die Land- und Forstwirtschaft hat sich über die reine Urproduktion hinaus weiterentwickelt. Urproduktion, Wertschöpfungsketten und Dienstleistungen haben fließende Übergänge. Diese multifunktionale Landwirtschaft bedingt für die Ausübung der dafür notwendigen Erwerbskombinationen eine fundierte Ausbildung, die eine veränderte Gewichtung und Anpassung im curricularen Bereich voraussetzt.

### **Ziel und Inhalt:**

Um eine zeitgemäße Ausbildung im höheren land- und forstwirtschaftlichen Schulwesen zu sichern, wird eine umfassende inhaltliche Umstrukturierung der Lehrpläne für die höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten entworfen. Im Rahmen dieser Neugestaltung sollen durch die gegenständliche Novelle in einem ersten Schritt folgende Inhalte umgesetzt werden:

- Reform des Lehrplanes der höheren Lehranstalt für Land- und Ernährungswirtschaft (Anlage 1.8) und dadurch bedingte legislative Adaptierungen in den übrigen Anlagen;
- Entfall der gegenstandsbezogenen didaktischen Grundsätze für die Pflichtgegenstände, die Freigegegenstände und die Unverbindlichen Übungen samt entsprechender Anpassung der Überschriften in allen Anlagen;
- Geringfügige Modifikation der schulautonomen Lehrplanbestimmungen für alle Fachrichtungen, um Erfordernissen der Praxis gerecht zu werden.

### **Alternativen:**

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage unter Nichtberücksichtigung der Anforderungen einer zeitgemäßen multifunktionalen Landwirtschaft und den Bedürfnissen der Ausbildung in der Schulpraxis.

### **Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Die Ermöglichung des Abschlusses einer qualitativ hochwertigen Ausbildung, die den geänderten Anforderungen an die Absolventen der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten Rechnung trägt, erhöht die Chancen der Jugendlichen auf dem Arbeitsmarkt, wodurch positive Auswirkungen auf die Beschäftigungslage der Jugendlichen und somit auf den Wirtschaftsstandort Österreich zu erwarten sind.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Eine dem Entwurf entsprechende Verordnung verursacht keine finanziellen (budgetären) Mehrbelastungen; rein rechnerisch werden geringfügige Minderausgaben/Minderkosten entstehen, die jedoch unter Berücksichtigung der im allgemeinen Teil der Erläuterungen genannten Faktoren voraussichtlich zur Gänze konsumiert werden.

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechtes der Europäischen Union.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

#### **Ausgangssituation:**

Die Land- und Forstwirtschaft hat sich gewandelt und mit ihr die Qualitätsanforderungen der Berufspraxis an die Absolventen der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten. Die Entwicklung führt über die reine Urproduktion hinaus, in ein übergreifendes System von Urproduktion, Wertschöpfungsketten, Verarbeitung bis hin zur Vermarktung, was auch in der Ausbildung berücksichtigt werden soll.

Die internationale Orientiertheit in einer zunehmend global organisierten Wirtschaft und eine vergemeinschaftete Europäische Agrarpolitik bedingen agrarische Führungskräfte, welche unter anderem mit entsprechender Sprach- und Fachkompetenz ausgestattet sind und projektorientiert agieren können.

#### **Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:**

Vor diesem Hintergrund soll der zu Grunde liegende Entwurf einer Novelle der Verordnung über die Lehrpläne für höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten, BGBl. Nr. 491/1988 idF der Verordnung BGBl. Nr. 499/1996, zur Qualitätssicherung und zeitgemäßen Gestaltung der Ausbildung folgende inhaltliche Schwerpunkte verwirklichen:

##### **1. Reform des Lehrplanes der höheren Lehranstalt für Land- und Ernährungswirtschaft (Anlage 1.8):**

Die inhaltliche Neugestaltung und Umstrukturierung des Lehrplanes für Land- und Ernährungswirtschaft bedingt Änderungen im curricularen Bereich. Diese Umschichtungen erfolgen für den Pflichtgegenstandsbereich im Rahmen des auch bisher für eine Ausbildung vorgesehenen Ausmaßes von insgesamt 186 Wochenstunden. Die für den neuen Lehrplanentwurf zunächst errechnete geringfügige Minderbelastung im Pflichtgegenstandsbereich (siehe die genaue Darstellung im folgenden Abschnitt „Finanzielle Auswirkungen“) beruht demnach nicht auf einer Kürzung der Unterrichtsstunden für die Schüler, sondern ergibt sich aus der im Rahmen der Umschichtungen entstandenen veränderten Zuordnung von Wertigkeiten auf einzelne Unterrichtsgegenstände. In weiterer Folge werden die genannten Umstrukturierungen im Einzelnen näher erörtert:

##### **1.1 Erweiterung der Sprachkompetenz:**

Hinsichtlich der Schulautonomie an Österreichs land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten seit 1995 wurde besonders von der Möglichkeit des schulautonom eingeführten Pflichtgegenstandes „Zweite lebende Fremdsprache“ Gebrauch gemacht. Um bei steigender internationaler Ausrichtung des Agrarsektors die Konkurrenzfähigkeit österreichischer Absolventen am gemeinschaftlichen/internationalen Arbeitsmarkt zu erhalten, wurde im fachspezifischen Pflichtgegenstandsbereich eine lebende Fremdsprache aufgenommen, die den Schüler befähigen soll, berufsbezogene Projekte auf internationaler Ebene zu präsentieren und die Spezifika der österreichischen Land- und Forstwirtschaft in die Gemeinsame Europäische Agrarpolitik und den fachlichen Diskurs einzubringen.

##### **1.2 Verstärkung der persönlichen und kreativen Kompetenz:**

Der Bereich einer verstärkten musisch, kreativen Ausbildung in Verbindung mit der Persönlichkeitsbildung des Absolventen wird durch die Gegenstände „Musikerziehung“, „Kreatives Gestalten“ (neu eingeführt), „Kommunikation und Präsentation“ (neu eingeführt) sowie „Psychologie und Philosophie“ (erweiterte Inhalte) abgedeckt.

##### **1.3 Anpassung des IT-Bereiches:**

Der seit Jahren geführte Pflichtgegenstand „Elektronische Datenverarbeitung“ wurde inhaltlich aktualisiert; im nunmehrigen Pflichtgegenstand „Angewandte Informatik“ wird auf entsprechende Anwendungssoftware, Netzkenntnisse und Internet-Praxis abgestellt. Die Struktur selbst entspricht latent der Modulform des Computerführerscheines.

##### **1.4 Ausbau des naturwissenschaftlichen Bereiches:**

Durch die Einführung eines biotechnologischen Anteils im Laboratorium wurde der naturwissenschaftliche und fachliche Aspekt der Ausbildung verstärkt. Die Ernährungslehre wurde um lebensmitteltechnologische Inhalte vermehrt und mit einem höheren Stundenausmaß versehen.

##### **1.5 Projektorientierung und Betonung des Dienstleistungsbereiches in der Landwirtschaft:**

Der bisherige Gegenstand „Hauswirtschaft und Wohnlehre“ wurde gänzlich neu gestaltet und erhält die Bezeichnung „Qualitäts- und Haushaltsmanagement“. Die Orientierung erfolgt in Richtung Dienstlei-

stung und Management verbunden mit Lehrelementen über qualitätssichernde Maßnahmen (Qualitätsmanagement). Gemäß der Bildungs- und Lehraufgabe soll der Schüler auch Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben, die zur Befähigung eines Qualitätsbeauftragten führen.

Der Bereich der „Textilverarbeitung“ wurde als nicht mehr zeitgemäß aus dem Curriculum genommen und der Bereich der fachpraktischen Ausbildung im Umfang leicht reduziert.

Der Unterrichtsgegenstand „Projektstudien“ wurde schulautonom entwickelt und ist im gegenständlichen Entwurf im IV. Jahrgang als neuer Pflichtgegenstand vorgesehen; auf Basis des Fachwissens und technischen Könnens sollen fächerübergreifende, vernetzte Projekte des Fachgebietes durchgeführt werden, um die Schulung projektbezogener Denk- und Handlungsweisen des Absolventen zu verbessern.

Der neue Pflichtgegenstand „Ländliche Entwicklung und regionales Management“ berücksichtigt in Besonderen die neue Multifunktionalität der heutigen Landwirtschaft, wobei der Dienstleistungssektor in der Land- und Forstwirtschaft und im landwirtschaftsnahen Umfeld, Wertschöpfungsketten und ökonomische Nischen lehrstoffinhaltlich entsprechend betont werden.

## 2. Entfall der gegenstandsbezogenen didaktischen Grundsätze für alle Fachrichtungen:

Die im Hauptabschnitt II der Anlage 1 enthaltenen allgemeinen didaktischen Grundsätze stellen für alle Anlagen bzw. Lehrpläne verbindliche Grundsätze dar, die in dieser Eigenschaft auf jeden Unterrichtsgegenstand umzulegen sind. Um darüber hinausgehende Einschränkungen der Lehr- und Lernfreiheit zu vermeiden und eine flexible, zeitgemäße und eigenständige Unterrichtsarbeit zu fördern, enthält dieser Entwurf im Bereich der Pflichtgegenstände, der Freigegegenstände und der Unverbindlichen Übungen keine didaktischen Grundsätze mehr, die speziell für die gemeinsamen bzw. einzelnen Unterrichtsgegenstände formuliert wurden.

## 3. Modifikation der schulautonomen Lehrplanbestimmungen für alle Fachrichtungen:

Seit 1995 wurden an allen höheren land- und forstwirtschaftlichen Schulen in Summe 40 schulautonome Beschlüsse durch den jeweiligen SGA gefasst. Dies veranschaulicht, dass sich die schulautonomen Lehrplanbestimmungen, welche mit der Lehrplannovelle 1995 eingeführt wurden, im praktischen Schulbetrieb bewährt haben und deshalb weiterhin Geltung haben sollen. Darüber hinaus werden im Entwurf – um Bedürfnisse der Schulpraxis umzusetzen – geringfügige Änderungen vorgenommen:

3.1 Die Richtlinien für die didaktischen Grundsätze entfallen aus den zu den gegenstandsbezogenen didaktischen Grundsätzen unter Ziffer 2 angegebenen Gründen.

3.2 In Abweichung von der Stundentafel können in jedem Jahrgang bis zu drei (bisher: zwei) weitere Pflichtgegenstände eingeführt werden und/oder das Wochenstundenausmaß bestehender Pflichtgegenstände erhöht werden.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Einleitend ist festzuhalten, dass der finanzielle Aufwand (Sach- und Personalaufwand) für das höhere land- und forstwirtschaftliche Schulwesen in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft fällt.

Eine Ausbildung gemäß vorliegendem Entwurf führt zu keinem Mehrbedarf an Werteinheiten und verursacht demnach keine finanziellen (budgetären) Mehrbelastungen auf der Ausgaben- bzw. Kostenseite.

Mit der Novelle BGBl. Nr. 499/1996 wurden die Gesamtstundenanzahlen im Pflichtgegenstandsbereich aller Fachrichtungen reduziert, nicht jedoch die einzelnen jahrgangsbezogenen Wochenstunden der Pflichtgegenstände geändert. Die hierzu erforderlichen Kürzungen der Wochenstunden in der Stundentafel wurden in die Schulautonomie übertragen. An den für die finanzielle Darstellung relevanten 4 Höheren Lehranstalten für Land- und Ernährungswirtschaft in Pitzelstätten (PIT), Sitzenberg (SIT), Elmberg (ELM) und Kematen (KEM) gelten derzeit sohin vier schulautonom reduzierte Stundentafeln, die einen unterschiedlichen Gesamtwerteinheitenbedarf aufweisen.

Ein Vergleich zwischen dem Gesamtwerteinheitenbedarf für einen Ausbildungsgang (5 Jahrgänge mit der Normzahl von je 30 Schülern) nach dem neuen Lehrplan für Land- und Ernährungswirtschaft (in der Folge: LP neu) mit dem Gesamtwerteinheitenbedarf für einen Ausbildungsgang nach den derzeit schulautonom geführten Stundentafeln (in der Folge: LP alt), ergibt nachstehendes Bild:

	LP neu	PIT	SIT	ELM	KEM
WE, Pflichtgegenstände	297	320	317	319	323

Bei der Berechnung wurden sowohl die je Pflichtgegenstand unterschiedliche Lehrverpflichtungsgruppe (§ 7 bzw. die Anlagen des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, BGBl. Nr. 244/1965, idgF.) als auch

die je Pflichtgegenstand variierenden Eröffnungs- und Teilungszahlen gemäß der Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung, BGBl. Nr. 86/1981, idGF. sowie alle Gruppengrößen berücksichtigt.

Im Schuljahr 2001/2002 werden in PIT 13, in SIT 6, in ELM 8 und in KEM 6 Jahrgänge geführt, somit insgesamt 33 Jahrgänge. Unter Berücksichtigung dieses Verhältnisses ergibt sich auf Grund des LP alt für die 4 Standorte ein durchschnittlicher Werteinheitenbedarf von 64 Werteinheiten pro Jahrgang (2.110,4 Werteinheiten im Schuljahr 2001/2002 für 33 Jahrgänge/Klassen). Im LP neu fallen demgegenüber 59,4 Werteinheiten pro Jahrgang (1.960,2 Werteinheiten im Schuljahr 2001/2002 für 33 Jahrgänge) an, somit lässt sich im Durchschnitt eine Reduktion von 4,6 Werteinheiten pro Jahrgang/Klasse feststellen. Bei aufsteigendem In-Kraft-Treten des LP neu würde sich nach 5 Jahren unter der Annahme der gleich bleibenden Zahl von Jahrgängen und Standorten eine Einsparung von (vorerst) rund 150 Werteinheiten ergeben. Zur besseren Nachvollziehbarkeit erfolgt folgende tabellarische Darstellung:

	Jahrgänge 2001/2002	WE/Jahrg. LP alt	WE/Jahrg. LP neu	Bedarf WE LP alt	Bedarf WE LP neu	Minderbedarf WE LP alt u. LP neu
PIT	13	64,00	59,40	832,00	772,20	- 59,80
SIT	6	63,40	59,40	380,40	356,40	- 24,00
ELM	8	63,80	59,40	510,40	475,20	- 35,20
KEM	6	64,60	59,40	387,60	356,40	- 31,20
<b>Summe</b>	<b>33</b>			<b>2.110,40</b>	<b>1.960,20</b>	<b>- 150,20</b>

Gemäß der Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtssetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. II Nr. 50/1999 idF BGBl. II Nr. 348/2001, betragen die durchschnittlichen Personalausgaben einer Jahreswerteinheit bei einer LPA/L1-Planstelle S 38.900,- bzw. bei einer L2/L3-Planstelle S 32.200,-. Pro Standort wurden unter Berücksichtigung der Relation der L1-Lehrer zu den L2-Lehrern im Schuljahr 2001/2002 Mischsätze der Personalausgaben für eine Jahreswerteinheit errechnet, die sich wie folgt darstellen:

	L1-Lehrer (S 38.900,-)	L2-Lehrer (S 32.200,-)	L1-Lehrer x JahresWE-L1*	L2-Lehrer x JahresWE-L2*	Mischsatz/JahresWE*
PIT	13	15	505.700	483.000	<b>35.310,71</b>
SIT	5	5	194.500	161.000	<b>35.550,00</b>
ELM	7	6	272.300	193.200	<b>35.807,69</b>
KEM	5	7	194.500	225.400	<b>34.991,67</b>
<b>Summe</b>	<b>30</b>	<b>33</b>			

\* Angaben in Schilling

In weiterer Folge werden die errechneten Mischsätze (Mischsatz/JahresWE) für die 4 Standorte auf den Minderbedarf an Werteinheiten (Minderbedarf WE) übertragen (für PIT S 35.310,71,- x 59,8 WE, für SIT S 35.550,- x 24 WE, für ELM S 35.807,69,- x 35,2 WE, für KEM S 34.991,67,- x 31,2 WE). Daraus lässt sich eine Minderbelastung von S 2.111.580,71,- für PIT, von S 853.200,- für SIT, von S 1.260.430,77,- für ELM und von S 1.091.740,- für KEM ermitteln. Unter der Prämisse der gleich bleibenden Zahl von Jahrgängen und Standorten sowie eines gleich bleibenden Verhältnisses von L1 zu L2-Lehrern ist daher in Summe mit Minderausgaben von S 5.316.951,48,- (= EUR 386.397,93,-) zu rechnen, die hinsichtlich des aufsteigenden In-Kraft-Tretens des LP neu zur Gänze erstmals im Jahre 2007 anfallen werden. Dies entspricht der dargestellten Reduktion von rund 150 (siehe Minderbedarf WE, LP alt u. LP neu: 150,2) Werteinheiten und bedeutet gegenüber dem LP alt zunächst eine Minderbelastung von 7,11 %.

Für das laufende Finanzjahr sowie für die folgenden drei Finanzjahre ergibt sich unter Berücksichtigung des jahrgangsweisen In-Kraft-Tretens des LP neu und unter der Voraussetzung, dass die Anzahl der geführten Jahrgänge und der betroffenen Standorte sowie das Verhältnis von L1 zu L2-Lehrern den für das Schuljahr 2001/2002 angegebenen Größen entspricht:

Finanzjahr	Kosten in Euro	Ausgaben in Euro
2002	- 33.488,-	- 25.760,-
2003	- 133.951,-	- 103.039,-
2004	- 234.414,-	- 180.319,-
2005	- 334.878,-	- 257.599,-

Die ausgewiesenen Minderbelastungen stellen Größen dar, die sich ausschließlich auf den Pflichtgegenstandsbereich beziehen und in dieser Hinsicht die Möglichkeiten im Rahmen eines reformierten und verstärkt ausgebauten Freigegegenstandsbereiches unberücksichtigt lassen. Ebenso wenig konnten bei den errechneten Größen die Auswirkungen von Umgestaltungen innerhalb der Schulautonomie beachtet werden, die – obgleich mit den zur Verfügung stehenden Lehrerwochenstunden begrenzt – einen Mehrbedarf an Werteeinheiten auslösen können (beispielsweise Ausbau eines Pflichtgegenstandes, der in die Lehrverpflichtungsgruppe I eingereiht ist und in dem ein L1-Lehrer unterrichtet).

Des Weiteren wird sich das derzeitige Verhältnis von L1 zu L2-Lehrern (Angaben aus dem Schuljahr 2001/2002), welches für die finanziellen Darstellungen heranzuziehen war, in den Bereichen Haushalt und Ernährung tendenziell in Richtung L1-Wertigkeit verschieben. Dies liegt darin begründet, dass im Zusammenhang mit neu geschaffenen Lehramtsstudien der bislang von L2-Lehrkräften betreute Bereich im Sinne einer natürlichen Fluktuation durch akademisch gebildetes Personal nachbesetzt werden soll. Die zukünftige Verschiebung von L2 zu L1-Lehrern ist derzeit nicht bezifferbar und konnte demnach in der Berechnung nicht berücksichtigt werden.

Eine weitere Erhöhung des L1-Lehreranteiles ergibt sich aus der Verschiebung der Lehrinhalte von fachpraktischen zugunsten der fachtheoretischen Unterrichtsgegenstände. So entfällt beispielsweise der Unterrichtsgegenstand „Textilverarbeitung“, an dessen Stelle der neue, fachtheoretische Pflichtgegenstand „Zweite Lebende Fremdsprache“ angeboten wird.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die ausgewiesenen Minderbelastungen durch die genannten Faktoren und zukünftigen Entwicklungen voraussichtlich konsumiert werden.

Auf Grund dieser Verordnung sind unmittelbare Auswirkungen auf den Stellenplan des Bundes nicht gegeben.

Hinsichtlich der Ausstattungsnotwendigkeiten ist Kostenneutralität in dem Sinn gegeben, dass auf Grund des Lehrplanentwurfes keine - über die jährliche Budgetzuteilung hinausgehenden – zusätzlichen Mittel erforderlich sind.

## **Besonderer Teil**

### **Zu Z 1 (Art. II Abs. 9):**

Diese Ziffer regelt das In-Kraft-Treten.

Der Lehrplan der höheren Lehranstalt für Land- und Ernährungswirtschaft ist für den I. Jahrgang mit 1. September 2002 und in weiterer Folge jahrgangsweise aufsteigend (II. Jahrgang mit 1. September 2003, III. Jahrgang mit 1. September 2004, IV. Jahrgang mit 1. September 2005 bzw. V. Jahrgang mit 1. September 2006) in Kraft zu setzen. Die bisherige Anlage 1.8 tritt demgegenüber schrittweise (für den I. Jahrgang mit 31. August 2002, für den II. Jahrgang mit 31. August 2003, für den III. Jahrgang mit 31. August 2004, für den IV. Jahrgang mit 31. August 2005 und für den V. Jahrgang mit 31. August 2006) außer Kraft.

Die Änderungen in den übrigen Anlagen sollen gemeinsam mit dem In-Kraft-Treten des neuen Lehrplanes für den I. Jahrgang am 1. September 2002 in Kraft gesetzt werden.

### **Zu Z 2:**

Hier wird der Hauptabschnitt Ia über die Schulautonomie in der Stammanlage (Anlage 1) neu erlassen. Die Stammanlagen (Anlagen 1, 2 und 3) enthalten Grundsätze und Unterrichtsgegenstände, die allen Fachrichtungen gemeinsam sind. Der Hauptabschnitt Ia über die Schulautonomie kommt durch die anlagenimmanente Verweistechnik auch für die Stammanlagen der Sonderformen (Anlage 2 und 3) und für alle übrigen Anlagen zur Anwendung. Durch die gegenständliche Novelle wird diese Systematik für die neue Anlage 1.8 durchbrochen: die schulautonomen Lehrplanbestimmungen werden dort nicht mehr durch einen Verweis auf die Anlage 1, sondern in einem eigenen Abschnitt IIa geregelt. Dies liegt darin begründet, dass der fünfte Absatz des Abschnittes Ia, Anlage 1, der auf Grund der besonderen Situation der Novelle BGBI. Nr. 499/1996 (Reduktion der Gesamtwochenstundenzahl in den einzelnen Stundentafeln, jedoch keine Veränderung der Wochenstunden pro Pflichtgegenstand) in den Abschnitt über die schulautonomen Lehrplanbestimmungen gelangte, für die neue Anlage 1.8 nicht mehr erforderlich ist: in der neuen Stundentafel deckt sich die Summe der Wochenstunden pro Pflichtgegenstand und Jahrgang mit der jeweiligen Gesamtwochenstundenzahl pro Jahrgang; eine Reduktion durch die Schulautonomie bzw. die Schulbehörde 1. Instanz ist daher nicht mehr zwingend.

Im Übrigen ist der Inhalt des neuen Hauptabschnittes IIa der neuen Anlage 1.8 mit jenem des Hauptabschnittes Ia der Anlage 1 ident, d.h. durch schulautonome Lehrplanbestimmungen kann unter denselben Rahmenbedingungen wie in Anlage 1 von der Studentafel abgewichen werden.

Zugleich wurde der Text an die neue Rechtschreibung angepasst.

**Zu Z 3, Z 4, Z 6 und Z 7:**

Diese Novellierungsanordnungen regeln den Entfall der gegenstandsbezogenen didaktischen Grundsätze in allen Unterrichtsgegenständen mit Ausnahme des Förderunterrichts für alle Anlagen. Der Entfall und die korrespondierenden Adaptierungen in den Überschriften wurden in Entsprechung mit der Überschriftensystematik der Anlagen für die Stammanlagen (Anlagen 1, 2 und 3) und die einzelnen Lehrplananlagen getrennt angeordnet. Da die Regelungen über die Schularbeiten in den gegenstandsbezogenen didaktischen Grundsätzen enthalten sind und weiterhin gelten sollen, musste eine diesbezügliche Ausnahmeanordnung getroffen werden.

**Zu Z 5:**

Mit der Novelle BGBl. Nr. 496/1995 entfielen in sämtlichen Anlagen mit Ausnahme der Anlagen 1 und 2 jeweils im damaligen Abschnitt IV (Bildungs- und Lehraufgaben der einzelnen Unterrichtsgegenstände, Aufteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Schulstufen, didaktische Grundsätze) im Lehrstoff der einzelnen Unterrichtsgegenstände die Klammerausdrücke mit den Wochenstundenzahlen. Durch die Ziffer 5 wird dieses redaktionelle Versehen bereinigt.

**Zu Z 8 und Z 9:**

Auf Grund der umfassenden Neugestaltung der Anlage 1.8 wird der geltende Lehrplan für Land- und Ernährungswirtschaft durch einen dem Entwurf entsprechenden neuen Lehrplan ersetzt (Inhalte der Reform siehe den Abschnitt „Hauptgesichtspunkte des Entwurfes“, Ziffer 1). Da die vierjährige Sonderform der höheren Lehranstalt für Land- und Ernährungswirtschaft (Anlagen 2 und 2.4) nicht umstrukturiert wurde, wären die in der Anlage 2.4 bei einzelnen Unterrichtsgegenständen enthaltenen Verweise auf die umstrukturierte Anlage 1.8 inhaltlich nicht mehr passend. Für die Sonderform muss daher die Anlage 1.8 in der derzeit geltenden Fassung der Verordnung BGB. Nr. 499/1996 in Geltung bleiben.